

Dienstag

den 9. Jänner

1838.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 7. (2) Nr. 16824/2604 G. W.  
K u n d m a c h u n g.

Zur Bekleidung der hierländigen Gränzwache sind 64 Tuchmäntel, 213 Tuchröcke, 1 Tuchjacke, 284 Tuchbeinkleider, 39 Sommerröcke, 7 Sommerjacken und 38 Sommerbeinkleider notwendig, wozu 288 Wiener-Ellen lichtgrauen Tuches, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 1 fl. 24 kr.; 800<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Wiener-Ellen dunkelgrünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 1 fl. 28 kr.; 568 Wiener-Ellen dunkelgrau melirtes Tuch, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 1 fl. 24 kr.; 68<sup>7</sup>/<sub>64</sub> Wiener-Ellen kaisergelbes Tuch, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 1 fl. 28 kr.; 1121 Wiener-Ellen Futter-Zwilling, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.; 451 Wiener-Ellen russische Leinwand, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 16 kr.; 143<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Wiener-Ellen Futterleinwand, im Fiscalpreise pr. Wiener-Elle 9 kr.; 496<sup>1</sup>/<sub>12</sub> Duzend gelbmetallene große Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 4<sup>5</sup>/<sub>6</sub> kr.; 71<sup>1</sup>/<sub>12</sub> Duzend gelbmetallene kleine Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.; und 336<sup>2</sup>/<sub>12</sub> Duzend beinerne Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duzend 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. E. W. erfordert, und rücksichtlich um die angelegten Fiscalpreise oder unter denselben zur Befriedigung ausgeboten werden. — Es kann die Lieferung des Materials oder der fertigen Monturstücke übernommen werden. Für die Verfertigung der erstgedachten Monturstücke wird als Macherlohn für einen Mantel 30 kr.; für einen Tuchrock 1 fl. 13 kr.; für eine Tuchjacke 45 kr.; für ein Tuchbeinkleid 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.; für einen Sommerrock 40 kr.; für eine Sommerjacke 30 kr.; für ein Sommerbeinkleid 20 kr. als Fiscalpreis festgesetzt. — Die Fiscalpreise für die Monturstücke im fertigen Zustande sind für einen Mantel 7 fl. 23 kr.; für einen Tuchrock 8 fl. 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; für eine Tuchjacke 4 fl. 32<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; für ein Tuchbeinkleid 3 fl. 13 kr.; für einen Sommerrock 2 fl. 44<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; für eine Sommerjacke 1 fl. 48 kr.; für ein Sommerbeinkleid 1 fl. 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. E. W. — Die Lieferung des Materials, oder der fertigen Monturstücke, oder die Uebernahme der Anfertigung derselben gegen den Macherlohn, wird im Wege schriftlicher Offerte, welche mittelst versiegelter Ein-

gaben in das Bureau des k. k. Hofröthes und Cameral-Verwaltung: Administrators, am Plage Nr. 262 im zweiten Stocke, längstens am 20. Jänner 1838 bis 12 Uhr Mittags abzugeben sind, bei übrigens annehmbar befundener Qualität der Waare dem Mindestbietenden überlassen werden. — Zu diesem Ende werden festgesetzt nachstehende allgemeine Lieferungsbedingungen: 1) Zur Lieferung von den bezeichneten Waaren, oder Arbeiten wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Alle jene, welche wegen eines Verbrechens bestraft, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, so wie Minderjährige und Curaten dürfen ein solches Geschäft nicht unternehmen. — 2) Im Nomen eines Dritten kann bloß gegen Erbringung einer gerichtlich legitimirten Vollmacht, welche auf das Geschäft speciel lautet, verhandelt werden. — 3) Der Anboth ist für den Offerenten vom Tage der Ueberreichung der schriftlichen Offerte rechtsverbindlich und der Contract wird beiderseits als definitiv abgeschlossen betrachtet, sobald dem Bestbieter die Verständigung über die Befestigung des Anbothes eingehändigt ist. Diese Einhandigung kann entweder an den Offerenten, oder wenn die Gefäßbehörden solche unpassend finden, mit gleicher Rechtswirkung an die Ortsobrigkeit des Wohnortes des Anbothers geschehen. — 4) Ersehen die Lieferung oder Arbeit Mehrere in Gesellschaft, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand Alle für Einen, und Einer für Alle. Der Erstgefertigte wird in solchen Fällen als Vollmachthaber und Geschäftsführer in allen auf das Geschäft Bezug habenden amtlichen Verhandlungen behandelt. Er hat namentlich das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht auf den Nächstgefertigten bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft über. — 5) Mit jedem Anbothe ist ein Reugeld mit 10 % von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung; oder des Macherlohnes entweder im

Waren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten Courspreise, oder endlich mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letztern amtlich vidierten fideijussorischen Urkunde entweder bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Cassa in Laibach, bei den k. k. Hauptzolämtern in Triest und Klagenfurt, oder endlich bei der Zolllegation in Görz zu erlegen, welches Reuegeld, Falls der Anboth genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungscaution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt wird. Der Cassa-Empfangsschein über das eingelegte Badium ist der Offerte beizuschließen. Wird die Cautio im Baren oder in einer Schuldverschreibung geleistet, so ist der Unternehmer verpflichtet, über diese Cautio zu Gunsten des Aerrars eine besondere, von zwei Zeugen mitunterfertigte gestämpelte Widmungsurkunde auszustellen, (die, wenn sie von einer andern Provinz eingeschendet wird, auch gehörig legalisirt seyn muß), worin er ausdrücklich erklärt, daß er dem Gränzwach-Aerar das Pfandrecht auf die bei der Cassa devonirte Barschaft oder Schuldverschreibung ohne eine Novation übertragen und diesen baren Betrag oder diese Obligation als Cautio für die übernommene Lieferung der Waaren oder Arbeiten, (die genau bezeichnet werden müssen) bestellen wolle, und zwar der Art, daß das Aerar sich aus der Barschaft oder Obligation ohne weitere Rechtsprocedur entschädigen könne. Wird die Cautio durch irgend einen von dem Unternehmer zu leistenden Ersatz angegriffen oder erschöpft, so muß der abgängige Cautionsbetrag binnen 14 Tagen, vom Tage des ihm bekannt gemachten Erkenntnisses, daß seine Cautio angegriffen worden ist, durch einen andern gleichen Betrag ersetzt werden, widrigens der Unternehmer als vertragsbrüchig behandelt wird. — 6) Schriftliche Offerte sollen die Menge, dann den bestimmten Preis der zu liefernden Waaren oder Arbeit nicht mit Ziffern, sondern mit Worten ausdrücken, und müssen die Klausel enthalten, daß der Offerent sich allen Lieferungsbedingungen unterziehe. Sie müssen ferner von dem Offerenten eigenhändig unter Angabe seines Charakters und Wohnortes unterfertigt seyn. Partheien, welche nicht schreiben können, haben die Offerte mit ihren Handzeichen zu unterfertigen, und dieselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte,

welche nicht nach diesen Bestimmungen abgefaßt sind, namentlich solche, die den Preis nicht bestimmt, sondern nur in einem gewissen Nachlasse gegen andere Anbothe ausdrücken, oder solche, die wesentlich abweichende Contractbedingungen enthalten, oder endlich nach Ablauf des Schlußtermins überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. Bei gleichen Anbothen entscheidet die Losung; die Art derselben ist der Wahl der Verhandlungs-Commission anheim gestellt. — 7) Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist das Recht vorbehalten, bei der Bestätigung des Anbothes den Bedarf herabzumäßigen, und einen oder den andern ausgebotenen Gegenstand von der Lieferung ganz oder zum Theile auszuschließen. — 8) Die Lieferungsstermine sind genau einzuhalten, und die Abstellung geschieht an die hierzu bestimmte Uebernahme-Commission auf Gefahr und Kosten des Unternehmers. — 9) Jeder Offerent hat seiner Offerte, so weit sie auf Materiale oder Monturstücke im fertigen Zustande gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes,  $\frac{1}{2}$  Elle messendes, und bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuche abgesehenes, und mit dem Siegel des Offerenten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesem Muster beschaffen seyn. — 10) Die Entscheidung über die Annehmbarkeit dieser Lieferungsgegenstände steht der Uebernahme-Commission zu, gegen das Erkenntnis derselben darf die Berufung an die k. k. Cameral-Gefällenverwaltung binnen 24 Stunden nachdem die schriftliche Verständigung über den Ausspruch der Uebernahme-Commission dem Lieferanten zugestellt wurde, bei sonstigem Verluste des Rechtes der Berufung, ergriffen werden. Die Cameral-Gefällen-Verwaltung bestimmt aus diesem Anlasse auf Kosten des Unternehmers eine andere Uebernahme-Commission, über deren Erkenntnis die Cameral-Gefällen-Verwaltung entscheidet, gegen welche Entscheidung keine weitere Berufung Platz greift. 11) Das für unannehmbar erklärte Lieferungsobject muß in der ganzen Quantität, welche mit Rücksicht auf den, als vertragsmäßig übernommenen Theil an der ganzen bedungenen Parthe abgeht, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des rechtskräftig gewordenen Ausspruches der Uebernahme-Commission, oder der Entscheidung der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung über die Annehmbarkeit des abgestellten, und daher zurückzunehmenden Objectes an gerechnet, um so gewisser mit der

tragsmäßig annehmbaren ersetzt werden, als man sonst den Unternehmer, wenn derselbe bei der Nachlieferung ein unqualitätsmäßiges Object abstellen sollte, vertragsbrüchig erklären, und das Weitere nach dem 13. Absätze dieser Lieferungsbedingnisse einleiten würde. — 12) Die Bezahlung für die gelieferten Gegenstände wird gleich nach der Uebernahme auch des theilweisen Lieferungsobjectes, gegen eine mit der Uebernahmebestätigung versehene, classenmäßig gestämpelte Quittung des Unternehmers bei jener Gefälls-Casse Statt finden, die seinem Wohnorte am nächsten liegt, wenn er das Geld bei einer andern Gefälls-Casse erheben zu wollen nicht ausdrücklich erklärt. — 13) Wenn der Unternehmer die Lieferungsstermine nicht genau zuhält, das zurückgestohene Material nicht mit contractmäßigem in der bedungenen Frist ersetzt, und überhaupt den Vertrag nicht genau einhält, oder wenn es sich nach Abschluß des Vertrages offenbaren sollte, daß der Person des Unternehmers ein gesetzliches Hinderniß, welches ihn von der Uebernahme und Fortsetzung der Lieferung ausschließt, entgegensteht, so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung das Recht, nach freier Wahl so gleich alles dasjenige zu verfügen, was zum unaufgehaltenen Vollzuge des Contractes, oder zur Abwendung eines Avarial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die dießfälligen ähnlichen Vorkehrungen, worunter auch eine ganz neue Anschaffung in oder außer dem Wege der Versteigerung, jedoch mit Beziehung einer Gerichtsperson, begriffen seyn kann, gehen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, der gegen die ausgewiesenen Kosten, und gegen die größeren Kaufauslagen keine, wie immer geartete Einwendung machen darf, sondern vielmehr für die volle Entschädigung des durch den Contract-Brech dem Avarial-zugefügten Nachtheiles nicht nur mit der Caution, sondern mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen haftet. Doch bleibt demselben unbenommen, seine Ansprüche gegen das Avarial im Rechtswege geltend zu machen. — 14) Eine förmliche Cession des Contractes, so, daß der Unternehmer die eingegangenen Verpflichtungen an einen andern überträgt, und sich hievon loszählt, kann nur mit Bewilligung der Cameral-Gefällen-Verwaltung geschehen. Dagegen unterliegt die Annahme von Gesellschaftern unter der bedungenen Solidar-Haftung keinem Anstande. — Der Contract wird in drei Partien ausgefertigt, von beiden vertragsschließenden Theilen und

von zwei Zeugen unterschrieben; ein Part auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmäßigen Stempel versehen, wird von der Gefälls-Behörde zum Rechnungsbelege, und ein ungestampelt zum sonstigen Gebrauche zurückbehalten, das zweite ungestampelte Exemplar aber dem Lieferanten bei Fertigung des Vertrages eingehändigt. — Die besondern Licitation-Bedingnisse können bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen Laibach, Triest, Görz und Klagenfurt, so wie bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach eingesehen werden. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 29. December 1837.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 15. (1)

Nr. 2818/15

#### Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Man habe auf Anlangen des Herrn Dr. Leopold Baumgarten, Alois Pöschl'schen Concursmassenvertreter's und Verwalters, in die Feilbiethung sämmtlicher, zur Alois Pöschl'schen Concursmassa gehörigen, bis nun noch nicht veräußerten Fahrnisse, als Wäsche, Leinwand, Zimmereinrichtung u. s. w., gewilliget, und hiezu die Tagung auf den 22. Februar k. J., und nöthigen Falls die folgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr hier in Radmannsdorf mit den Beifolge angeordnet, daß diese Fahrnisse an den Meistbiethenden nur gegen bare Bezahlung hintangegeben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. December 1837.

Z. 14. (1)

Nr. 2760/14

#### Edict.

Das vereinte Bezirksgericht zu Radmannsdorf macht bekannt, daß zur Erforschung des Activ- und Passivstandes nach dem am 30. September 1837 zu Kropp verstorbenen Haus- und Hammerantheilbesizers, Jacob Hafner, die Tagung auf den 20. Jänner 1838 angeordnet worden sey, bei welcher jene, die einen Anspruch auf diesen Verlass zu machen vermeinen, erscheinen und ihre Ansprüche rechtskräftig darzuthun haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 9. December 1837.

Z. 13. (1)

#### Edict.

Nr. 2831/55

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht, daß zur Erhebung des Activ- und Passivstandes nach dem am 13. October 1837 zu Retene verstorbenen Mühlbesizers, Lucas Wistal, die Tagung auf den 27. Jänner k. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 814 a. b. G. B. vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 16. December 1837.

Z. 1807. (3)

**E d i c t.**

Nr. 2418.

Von dem Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadtl wird über Ansuchen des Herrn Martin Seidel, von Neustadtl de präs. 30. August 1837, Z. 2418, bekannt gemacht: Es seye in die Amortisirung nachstehender, auf dem Hause des Herrn Martin Seidel, früher Maria Seidel, gebornen Adlin sub Consc. Nr. 39, die Gärten: Marinz. Garten sub Rect. Nr. 158 et 124, den Souritsch. Garten sub Rect. Nr. 203, den Koschirr. Garten sub Rect. Nr. 151, den Polz. Acker sub Rect. Nr. 191, und zwei Meieräcker in Kazhizhe sub Rect. Nr. 26; dann dem Franzisca Perger'schen sub Rect. Nr. 76 et 130 vorkommenden Hause und Schusteräcker, alles unter die Stadtgült Neustadtl intabulirten Forderungen, nebst Zinsen und Nebenverbindlichkeiten, und zwar:

- a) zu Gunsten der Antonia und Anna Maria Ruttar, die Schuldobligation vom 14. August 1795 pr. . . . . 87 fl. 33 1/2 kr.
- b) zu Gunsten des Math. Kiesel, das Urtheil ddo. 10. März 1798 pr. . . . . 21 " 43 "
- c) zu Gunsten des Herrn Marcus Krainz, das Urtheil vom 19. November 1798 pr. . . . . 60 " 52 1/2 "
- d) zu Gunsten des Joseph Kall, der Schuldschein vom 30. Juni 1807 pr. . . . . 40 " — "
- e) zu Gunsten der Anton Gern'schen Erben, die Schuldobligation vom 27. Juni 1778 pr. . . . . 50 " — "

Daher werden alle Jene, die auf diese Forderungen Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre 45 Tagen sogleich darzuthun, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagte Forderungen für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadtl am 22. December 1837.

Z. 1806. (3)

**E d i c t.**

Nr. 3276.

Von dem Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadtl in Untertraun wird durch gegenwärtiges Edict dem Joh. Derganz von Lößlitz bekannt gemacht: Es habe wider ihn das Depositen- und Weisensamt alhier bei diesem Bezirksgerichte eine Klage auf Bezahlung schuldiger 300 fl., rückständiger 5% Zinsen und Unkosten angetragen, und um richterliche Hilfe gerufen, worüber die Logzusage auf den 31. Jänner 1838 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaunt worden ist. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten dem Gemeinderichter, Joseph Stermscha aus Lößlitz, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Streitsache noch der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Derselbe wird nun dessen durch diese öffentliche Vortruffung zu dem Ende erinnert, damit er allen-

falls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe zu kommen zu lassen, oder auch einen andern Gewaltsträger zu wählen oder zu bestellen und diesem Bezirksgerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt alles Rechtmäßige und Rechtliche einzuleiten wissen möge, was er zu seiner Verteidigung dienlich finden würde, widrigens er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadtl am 12. December 1837.

Z. 6. (3)

**Erythrobes Kräuteröhl**

<sup>zur</sup>  
**Verschönerung, Erhaltung**  
und zum

**Wachsthume der Haare.**

Erfunden und verfertigt

von  
**Carl Mayer,**

Kaufmann zu Freiburg in Sachsen.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, das verehrte Publicum auf sein neues Erzeugniß aufmerksam zu machen, das unter dem Namen Kräuteröhl in Deutschland, so wie in mehreren Provinzen des österreichischen Kaiserstaates bereits bekannt und allgemein beliebt ist.

Dieses Kräuteröhl, aus seltenen vegetabilischen Substanzen gewonnen, zeichnet sich nicht nur durch eine schöne Couleur und einen feinen aromatischen Geruch vortheilhaft aus, sondern es besitzt auch die schätzbare Eigenschaft, das Wachstum der Haare zu fördern, das frühe Ausfallen derselben zu verhindern, und sie bis in die spätesten Jahre unversehr und geschmeidig zu erhalten. In Sanitätsbeziehung ist es nach dem Urtheile der löbl. medicinischen Facultät in Wien als unschädlich zu betrachten.

Das Hauptdepot dieses Kräuteröhles besteht in Wien: Here Sidon Kolze am Graben, wo das Fläschchen gegen portofreie Einsendung von nun an um 1 fl. C. M. zu haben ist.

Zur Vermeidung aller Irrthümer ist jedes Fläschchen mit einem Petschaft mit den Buchstaben C. M. und einem Umschlage in Congreve-Druck versehen, worin man zugleich über den Gebrauch des Öhles den nöthigen Aufschluß erhält.

Carl Mayer.

Den Verkauf dieses Kräuteröhles in **Leibach** hat übernommen die Nürnberger- und Gesanteriewaaren-Handlung

**A. C. Steger** zum goldenen Brunnen.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

**Brod-, Fleisch- und Fleckstiederwaren-Tariff**  
in der Stadt Laibach für den Monath Jänner 1838.

Gattung der Feilschaft	Gewicht		Preis		Gattung der Feilschaft	Gewicht		Preis	
	des Gebäckes					der Fleischgattung			
	Pf.	Loth.	Qtl.	kr.		Pf.	Loth.	Qtl.	kr.
<b>B r o d .</b>					<b>F l e i s c h .</b>				
Mundsemmel . . . . .	—	3	3 5/8	1/2	Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	—	8
Ordin. Semmel . . . . .	—	7	3 1/4	1	Fleckstieder = Waaren.				
	—	5	1 1/4	1/2	Fleck, Lunge und Bries . . . . .	1	—	—	2
Ordin. Semmel . . . . .	—	10	2 2/4	1	Zungenfleisch . . . . .	1	—	—	2 2/4
aus Mund- . . . . .	—	23	1 3/4	3	Leber und Milz . . . . .	1	—	—	3
aus ordin. . . . .	—	14	3 2/4	6	Herz . . . . .	1	—	—	3
Weizen = Brod . . . . .	1	31	3 2/4	3	Nase, Obergäum und Unter- gäum . . . . .	1	—	—	2 2/4
aus Mund- . . . . .	1	31	3	6	Schensfüße . . . . .	1	—	—	1 1/2
aus ordin. . . . .	1	31	3	6					
Sorshigen-Brod a. 1/4 Weiz- eigentlich Rocken- Brod . . . . .	1	15	2 2/4	3					
eigentlich Rocken- Brod . . . . .	2	30	3	6					
Obflabbrot aus Nach- mehsteig, vulgo Sor- schitz genant . . . . .	1	14	2/4	3					
Obflabbrot aus Nach- mehsteig, vulgo Sor- schitz genant . . . . .	2	28	1	6					

Vorstehende Satzung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbsleuten bei Vermeidung strengster Abndung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch die Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbmannes bevorthelt zu seyn erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen. Das Beilwert muß rein gepust seyn. Frische und eingepöckte Zungen sind saffrei. Bei einer Fleisch-Abnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopfe, Oberfüßen, Nieren und den verschiednen bei der Ausschrottung sich ergebenden Abfällen von Knochen, Fett und Mark Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Fleischer berechtigt, hievon 8 Loth, und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund und sofort verhältnismäßig zuzuwägen, doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zuwage fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaaf-, Schweinefleisch u. dgl. zu bedienen.

## K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 3. Jänner 1838:

70. 90. 61. 45. 74.

Die nächste Ziehung wird am 17. Jänner 1838 in Triest gehalten werden.

In Wien am 30. December 1837.

51. 9. 50. 7. 47.

Die nächste Ziehung wird am 13. Jänner 1838 in Wien gehalten werden.

## Fremden = Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.  
Den 3. Jänner 1838.

Hr. Doctor Moriz Schloß, Staatsrath, von Carlstadt nach Wien. — Hr. William Duchell, Privat, von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Brandeis, Handelsmann, von Triest nach Wien.

Den 4. Hr. Georg Stampfl, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Johann Celligoi, Doctor der Chirurgie, von Triest nach Gräß.

Den 7. Hr Ludwig Hübel, k. sächsischer geheimer Kirchenrath, von Dresden nach Triest. — Hr. Mathias Dominig, Bessiger, von Marburg. — Hr. Francesco Quaranta Gaetano, Gutsbesitzer, nach Wien.

## Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 21. (i) Nr. 28023.

### E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. — Ueber die Reisen der Advocaten und Notarien in das Ausland, wird hiermit folgende, durch allerhöchste Entschluß vom 27. Mai 1837 genehmigte Vorschrift ertheilt: Advocaten und Notarien, welche die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland zu erhalten wünschen, haben sich deshalb an das Appellationsgericht zu wenden, einen Substituten zu benennen, die Erklärung desselben über die Annahme der Substitution beizubringen, den Ort, wohin sie sich verfügen wollen, und den Zweck der Reise anzuzeigen, ihre Angaben, soweit es die Umstände gestatten, zu bescheinigen, und sich über die wahrscheinliche Dauer ihrer Abwesenheit zu äußern. Das Appellationsgericht wird darüber sein Gutachten der obersten Justizstelle vorlegen und deren Entscheidung einholen. — Für sehr dringende Fälle werden die Appellationsgerichte ermächtigt, den Urlaub zu einer Reise in das Ausland auf höchstens zwei Monate selbst zu erthei-

len, worüber jedoch jedesmal sogleich die Anzeige an die oberste Justizstelle zu erstatten ist. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. November d. J., Zahl 23183, hiemit allgemein kund gemacht. — Laibach am 2. December 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.  
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primbr, k. k. Hofrath.  
Leopold Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Subernialrath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 11. (1) Nr. 10196.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Andreas, Susanna und Lujza Beneditschitsch und deren allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Ahtschin, Wirth am Froschplatz hier Nr. 118, die Klage auf Verjährts und Erlöschenklärung der Forderungsrechte aus der Abhandlung ddo. 23. December 1799, pr. 1333 fl. 41 kr., so am obigen Hause, eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber zur Verhandlung die Tagssatzung vor diesem Gerichte auf den 26. März 1838 Vormittags 9 Uhr angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltort der Beklagten Andreas, Susanna und Lujza Beneditschitsch und deren allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Johann Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Zwayer, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere: da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 23. December 1837.

**Z. 8. (2) Nr. 10193.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

(3. Amts-Blatt Nr. 4 d. 9. Jänner 1838.)

Krain wird dem Blasius und Anton Ahtschin, außer dem Joseph Ahtschin, Franz Ahtschin, Margareth-Schiffkowitz, Georg Steppan, Antonia Perko, Francisca Schiffkowitz und Susanna Schischkar noch unbekanntem andern Verlass-Nachstnachsfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Johann Ahtschin, Wirth hier, die Klage wegen Umschreibung der Blasius Ahtschin'schen Realitäten an Susanna Ahtschin, sohin an Georg Steppan und Johann Ahtschin eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagssatzung zur Verhandlung auf den 26. März 1838 Vormittag 9 Uhr bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltort der unbekanntem Mitgeklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Zwayer als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmässigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere: da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 23. December 1837.

**Vermischte-Verlautbarungen.**

**Z. 19.**

**Dienst = Gesuch.**

Ein in den Studien vorgerückter junger Mann wünscht bei irgend einer Privat-Amtirung unterzukommen.

**Z. 1. (3)**

**Wein = Verkauf.**

Bei der Gült Tratta zu Nassensfuß in Unterkrain, sub Cons. = Nr. 21, werden 300 öster. Eimer echter Wiseller vom Jahre 1834, in Gebinden von 25 bis 40 Eimern, aus freier Hand verkauft.